

Verkündet am 13. Januar 1964
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2223 055

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Malermeisters Wilhelm S c h [REDACTED] in M [REDACTED],
Kö [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die D [REDACTED] B [REDACTED], vertreten durch
den Präsidenten der Oberpostdirektion K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Januar 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens
und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 6. Juni 1962 im Kostenpunkt
und insoweit aufgehoben, als zum Nachteil
des Klägers erkannt ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten des Revisionsverfahrens, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 11. März 1954 wurde in M. [REDACTED] der am [REDACTED] 1894 geborene, also damals fast 60-jährige Kläger bei dem Versuche, als Radfahrer nach links in eine Seitenstraße einzubiegen, von dem Postfacharbeiter S. [REDACTED] angefahren, der mit einem Motorrad der B. [REDACTED] Telegramme bestellte und versuchte, den Kläger zu überholen. Der Kläger erlitt u.a. einen Schädelbruch.

Der Kläger ist der Ansicht, daß S. [REDACTED] den Unfall verschuldet habe, und hat Klage gegen diesen und die B. [REDACTED] erhoben. Im ersten Rechtszug haben sich die Beklagten durch einen Teilvergleich als Gesamtschuldner verpflichtet, als Schadensersatz für die Zeit bis 31. Dezember 1956 450 DM und als Schmerzensgeld 1 800 DM zu zahlen. Der Kläger hat beim Landgericht zuletzt beantragt, festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner ihm allen durch den Unfall erlittenen Schaden zu ersetzen haben, soweit die Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind. Die Beklagten haben vorgetragen, der Kläger habe den Unfall allein oder mindestens überwiegend verschuldet. Sie bestreiten den Vortrag des Klägers über die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Unfalls und haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Urteil des Landgerichts hat festgestellt, daß beide Beklagte verpflichtet sind, dem Kläger 3/4 des künftigen, nach dem 1. Januar 1957 entstandenen und noch entstehenden Schadens aus dem Unfall zu ersetzen, die Beklagte Ziff. 1 (B. [REDACTED]) jedoch nur im Rahmen der Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes, wobei auf die Ersatzansprüche die Beträge anzurechnen sind,

in deren Höhe die Ersatzansprüche des Klägers auf einen Träger der öffentlichen Versicherung übergegangen sind und übergehen werden. Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Die B [REDACTED] hat beantragt, das landgerichtliche Urteil dahin abzuändern, daß sie dem Kläger anstelle von 3/4 nur 1/2 des Schadens zu ersetzen habe. Der Beklagte S [REDACTED] hat weiterhin die Abweisung der Klage beantragt. Der Kläger hat im Berufungsverfahren zunächst den Antrag angekündigt, die Berufung der B [REDACTED] zurückzuweisen und diese zu verurteilen, ihm - unter Anrechnung gesetzlicher Forderungsübergänge auf Sozialversicherungsträger - 3/4 allen Schadens zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall seit dem 1. Januar 1957 erwachsen sei und in Zukunft erwachsen werde. Mit Schreiben vom 12. April 1961 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärt, er beabsichtige, auf die Leistungsklage für die Zeit vom 1. Juli 1957 bis zum 31. Dezember 1959 überzugehen, und weiter ausgeführt, ab 1. Januar 1960 wären dem Kläger ohnehin die Leistungen der Angestelltenversicherung zugeflossen. Er hat dann den Antrag der Anschlußberufung wie folgt geändert - wobei er Verdienstausfall für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1959 geltend macht - und neu gefaßt (Schriftsatz vom 23. November 1961):

- "1. Die Berufung der Beklagten Ziff. 1 (B [REDACTED]) gegen das Urteil des Landgerichts vom 26.5.1949 wird zurückgewiesen,
2. auf die Anschlußberufung des Klägers wird die Beklagte Ziff. 1 verurteilt, an den Kläger 9 174,20 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 1.7.1958 zu zahlen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



3. hinsichtlich des Beklagten Ziff. 2 (S [REDACTED]) wird der Berufung nicht entgegengetreten,
4. die unselbständige Anschlußberufung wird, soweit sie über den Antrag Ziff. 2 hinausgeht, zurückgenommen".

Diesen Antrag hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 23. Mai 1962 verlesen.

Die B [REDACTED] hat beantragt, die Anschlußberufung zurückzuweisen und auf ihre Berufung die Klage abzuweisen.

Das Berufungsgericht hat im Gegensatz zum Landgericht die Tätigkeit des Beklagten S [REDACTED] als hoheitlich angesehen und die Klage gegen diesen abgewiesen. Die Berufung der B [REDACTED] hat es zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung des Klägers hat es die B [REDACTED] verurteilt, an den Kläger 5 052,90 DM nebst Zinsen zu zahlen. Mit dem geforderten Mehrbetrage von 4 121,30 DM hat es die Klage abgewiesen. Zum Feststellungsanspruch hat es lediglich im Tatbestand seines Urteils (BU S. 3) vermerkt, der Kläger sei im Laufe des Berufungsverfahrens zur Leistungsklage übergegangen.

Mit seiner Revision beantragt der Kläger, die Berufung der B [REDACTED] "gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen, d.h. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger 3/4 des künftigen nach dem 1.1.1960 erlittenen Schadens zu ersetzen"; außerdem verfolgt er den abgewiesenen Teil des Zahlungsanspruchs weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht, ausgehend von einer Erwerbsminderung des Klägers von 60 %, den Unfallschaden mit 60 % des festgestellten Verdienstausfalls von 14 400 DM angenommen hat. Wie die Revision zutreffend ausführt, hat der Kläger vorgetragen und unter Beweis gestellt, er habe wegen der Unfallfolgen keine Aufträge mehr erhalten und deshalb sein Geschäft zum 31. Dezember 1956 abgemeldet. Nach ständiger Rechtsprechung ist im Bereiche des bürgerlichen Rechts der Verdienstausfall, der auf einer unerlaubten Handlung beruht, nicht abstrakt nach dem medizinischen Grade der Erwerbsminderung wie im Recht der Sozialversicherung, sondern konkret nach den Umständen des Einzelfalles zu ermitteln (RG in JW 1931, 2725; BGB RGRK 11. Aufl. § 843 Anm. 2; Palandt BGB 22. Aufl. § 843 Anm. 4 A). Der Vortrag des Klägers, er habe infolge des Unfalls überhaupt nichts mehr verdienen können, war daher erheblich. Da das Berufungsgericht sich mit diesem Vortrag nicht auseinandergesetzt und die insoweit angebotenen Beweise nicht erhoben hat, kann das Berufungsurteil, soweit der Zahlungsanspruch abgewiesen ist, mit der gegebenen und auch mit anderer Begründung nicht gehalten werden.

II.

Die Revision hat auch Erfolg, soweit sie den Feststellungsanspruch betrifft. Das Berufungsgericht geht offenbar davon aus, dieser Anspruch sei durch den Übergang zur Leistungsklage in vollem Umfang gegenstandslos geworden; das ergibt sich aus der keine Einschränkung enthaltenden Angabe im Tatbestand des Berufungsurteils, der Kläger sei

zum Leistungsantrag übergegangen, und vor allem daraus, daß weder der Entscheidungssatz noch die Gründe des Urteils sich mit dem Feststellungsanspruch befassen. Gegen die Richtigkeit dieser Auffassung bestehen jedoch Bedenken. Vorweg ist zu bemerken, daß entgegen der in der mündlichen Revisionsverhandlung vertretenen Ansicht der Beklagten die angeführte Angabe im Tatbestand des Berufungsurteils nicht eine tatbestandliche Feststellung enthält, die - nachdem eine Berichtigung des Tatbestands nach § 320 ZPO nicht beantragt worden ist - nach §§ 314, 561 ZPO jeder Überprüfung durch das Revisionsgericht entzogen wäre. Denn die Angabe des Berufungsurteils war nicht unrichtig; der Streit geht nur um ihre Tragweite; es handelt sich um die Auslegung dieser Angabe des Berufungsurteils und der ihr zugrunde liegenden Parteierklärungen. Diese Prüfung ist dem Revisionsgericht im Rahmen der erhobenen Rügen möglich.

Die Prüfung ergibt folgendes: Weder hat der Kläger eine ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß der Feststellungsanspruch durch den Übergang zur Leistungsklage in vollem Umfang gegenstandslos geworden sei, noch ergibt sich dies daraus, daß der Kläger in Änderung seines zunächst angekündigten auf Feststellung gerichteten Berufungsantrags den Ersatz seines Verdienstausfalls für die Jahre 1957, 1958 und 1959 begehrt hat. Denn die Feststellung, die das Landgericht zugunsten des Klägers getroffen hatte, und die von der Beklagten bezüglich der Hälfte des Schadens hingenommen worden, insoweit im Berufungsrechtszug also gar nicht mehr im Streite war, konnte zeitlich wie gegenständlich über den Anspruch aus dem Verdienstentfall dreier Jahre hinausgreifen: Es konnten Ansprüche aus Verdienstausfall für spätere Jahre in Betracht kommen, darüber hinaus Ansprüche für die Kosten von Heilbehandlung und

Pflege; bei der behaupteten Schwere der Unfallfolgen lag das nicht fern. Ein vernünftiger Grund für den Kläger, auf die vom Landgericht getroffene und zum Teil bereits unanfechtbar gewordene Feststellung zu verzichten, ist nicht ersichtlich. Die Bemerkung im Schriftsatz des Klägers vom 12. April 1961, in der kurz nach der Ankündigung, er werde für die Jahre 1957 - 1959 zur Leistungsklage übergehen, gesagt ist, ab Januar 1960 wären ihm ohnehin die Leistungen aus der Angestelltenversicherung zugeflossen, gibt keine ausreichende Erklärung für ein völliges Abstehen vom Feststellungsanspruch. Denn der Bezug der Rente hätte den Kläger nicht gehindert, weiter zu verdienen, und schloß deshalb das Entstehen eines weiteren Verdienstauffalls für die Jahre nach 1959 nicht aus; die Möglichkeit, daß sich der Kläger ohne den Unfall bemüht hätte, neben der Rente noch etwas zu verdienen, lag um so näher, als das Einkommen aus der Rente hinter dem geltend gemachten Verdienstauffall weit zurückblieb. Noch weniger konnte die Rente einen wirtschaftlichen Ausgleich für etwa mögliche andere Ansprüche aus dem Unfall bieten. Unter diesen Umständen bleiben trotz dem klar erscheinenden Fortlaut des letzten Berufungsantrags Zweifel daran, was der Kläger gewollt hat. Bei dieser Sachlage war, wie der Revision zuzugeben ist, das Berufungsgericht verpflichtet, gemäß § 139 ZPO durch Ausübung des Fragerechts den Willen des Klägers klarzustellen; dem stand nicht entgegen, daß der Kläger durch einen Rechtsanwalt vertreten war; denn auch im Anwaltsprozeß hat das Gericht für die Klarstellung der Anträge zu sorgen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie das Begehren einer Partei unvollständig zum Ausdruck bringen. Aus den Sitzungsniederschriften und dem Berufungsurteil ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht in diesem Punkte das Fragerecht

ausgeübt hat. Für das Revisionsgericht ist daher die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß hier ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Berufungsurteil beruht.

III.

Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben werden, soweit es den Zahlungsanspruch abgewiesen und den Feststellungsanspruch als erledigt behandelt hat. In diesem Umfang muß die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Eines Eingehens auf die weiteren Revisionsrügen bedarf es unter diesen Umständen nicht.

Dem Berufungsgericht ist auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen, weil noch nicht abzusehen ist, ob die Revision des Klägers letztlich Erfolg hat.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Bundesrichter Dr. Beyer
ist erkrankt und ver-
hindert, zu unter-
schreiben.

Dr. Kreft

Gährtgens

Keßler